ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per PDF und Word elektronisch an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 12. Oktober 2020

Teilrevision MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und MWSTV - Vernehmlassungsantwort SVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit gerne wahr.

1. Freiwillige jährliche Abrechnung mit Akontozahlungen

Art. 35 Abs. 1bis Bst. b des Vorentwurfs sieht vor, dass die MWST-Deklaration auf Antrag des Steuerpflichtigen neu nur noch einmal jährlich eingereicht werden muss. Diese Möglichkeit soll jedoch auf Steuerpflichtige mit einem Umsatz bis CHF 5'005'000 pro Jahr beschränkt sein, was der Schwelle für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode entspricht. Im Erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt, dass die Möglichkeit der jährlichen Abrechnung einem Grosssteil der steuerpflichtigen Personen offenstehen, andererseits aber auf KMU beschränkt sein soll. Konkret sollen damit rund 360'000 oder 94% aller Steuerpflichtigen die jährliche Abrechnung beantragen können.
Der Erläuternde Bericht nennt keinen Rechtfertigungsgrund für die vorgesehene Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Unseres Erachtens gibt es keinen Grund, "grosse" Unternehmen hinsichtlich Zeitpunkt und Regelmässigkeit der einzureichenden MWST-Deklarationen anders zu behandeln als "kleine" bzw. "mittlere". Sollten Ausfallrisiken als Rechtfertigung vorgebracht werden, wäre dem entgegenzuhalten, dass "grosse" Unternehmen kein höheres Ausfallrisiko aufweisen, insbesondere, wenn sie – wie die Versicherungsgesellschaften – stark reguliert und ordentlich revidiert sind (Art. 727 OR). Immerhin zutreffen dürfte, dass "grosse" Unternehmen i.d.R. eine höhere MWST-Zahllast aufweisen und damit, wenn das Ausfallrisiko eintritt, ein höherer Steuerbetrag gefährdet ist, was jedoch durch die ohnehin vorgesehene Pflicht zur Leistung von Akontozahlungen abgefedert wird.

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 – Postfach – CH-8022 Zürich – Zentrale +41 44 208 28 28 – svv.ch
Andreas Parison – andreas.parison@svv.ch – Direktwahl +41 44 208 28 40

Während eine Umsatzgrenze bei der Saldosteuersatzmethode mit Genauigkeitsüberlegungen gerechtfertigt werden kann, ist sie hinsichtlich Zeitpunkt und Regelmässigkeit der einzureichenden MWST-Deklarationen nicht haltbar. Um schwierige Abgrenzungsfragen von vorneherein zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der jährlichen Abrechnung allen Steuerpflichtigen gleichermassen offenstehen.

2. Bezugsteuerpflicht für alle Lieferungen und Dienstleistungen im Inland an steuerpflichtige Unternehmen durch ausländische Unternehmen

Mit Art. 45/45a des Vorentwurfs soll eine weitere Unterscheidung betreffend bezugsteuerpflichtigen Leistungen eingeführt werden: Leistungen von ausländischen Unternehmen an im Inland MWST-Pflichtige (sog. B2B-Leistungen) würden neu generell der Bezugsteuer unterstellt; B2C-Leistungen weiterhin nur dann, wenn sich (i) deren Leistungsort nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG bestimmt und (ii) die Schwelle von CHF 10'000 pro Empfänger und Kalenderjahr überschritten wird.
Gesamthaft scheint uns die vorgeschlagene Lösung äusserst komplex, denn sie schafft eine neue, schwierige Unterscheidung in einem Bereich, der sehr viele Wirtschaftsteilnehmer betrifft. Zudem wurde dieser Bereich bereits anlässlich der letzten MWST-Teilrevision, die erst am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, modifiziert. Eine gewisse Beständigkeit würde der Übersicht und Rechtssicherheit dienen und erlauben, dass dieser steuerlich wichtige Bereich nicht nur für Fachspezialisten verständlich bleibt. Wir raten aus prinzipiellen Überlegungen davon ab, einen erneuten Konzeptwechsel vorzunehmen. Es scheint uns zielführender, zuerst weitere Erfahrungen mit der bestehenden Regelung zu sammeln und die Entwicklungen im Ausland sowie die dort gemachten Erfahrungen zu analysieren.
Einverstanden sind wir mit dem im Erläuternden Bericht erwähnten Vorschlag, dass auch für das Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit der Online-Abfrage der MWST-Pflicht eingeführt wird. Dies kann jedoch unabhängig von der vorgeschlagenen Neuregelung der Bezugsteuer erfolgen. Für die Versicherungsbranche wäre für Schadenabwicklungsprozesse hilfreich, wenn in Zukunft die vom MWST-Pflichtigen gewählte Abrechnungsmethode bei der Online-Abfrage (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) ebenfalls ersichtlich wäre.

3. Anlagestiftungen

Bereits vor einiger Zeit hat die Konferenz der Geschäftsführer der Anlagestiftungen (KGAST) der ESTV das Anliegen unterbreitet, die mehrwertsteuerliche Benachteiligung der Anlagestiftungen gegenüber den kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG aufzuheben (z.B. mittels Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf Anlagestiftungen). Damit würden gewisse an die Anlagestiftungen erbrachte Leistungen von der MWST ausgenommen. Die ESTV schätzt die Steuermindereinnahmen, welche durch die beantragte Ausweitung der Ausnahme entstünden, grob auf 10 bis 15 Millionen Franken jährlich (vgl. Schreiben des Direktors der ESTV an den Geschäftsführer der KGAST vom 17. April 2020).
Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind kollektive Anlagegefässe für Vorsorgeeinrichtungen, Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen. Die Anlagestiftungen haben stets

Sitz und Verwaltung im Inland und ermöglichen der investierenden Vorsorgeeinrichtung, insbesondere im Vergleich zu Anlagefonds gemäss KAG, weitgehende Mitbestimmung (z.B. Anlegerversammlung, Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 oder höher im Stiftungsrat und damit Entscheidungsbefugnis bezüglich Lancierung neuer Produkte und deren Preisgestaltung). Zudem unterstehen sie derselben Aufsicht wie die Vorsorgeeinrichtungen. Der Einsatz kollektiver Anlagegefässe im Bereich der beruflichen Vorsorge ist hocheffizient und ihr Bedarf unbestritten. Deshalb wurde die Anlagestiftung als massgeschneidertes Investmentvehikel für Vorsorgeeinrichtungen explizit in den Art. 53g ff. BVG sowie in der ASV[1] verankert und reguliert. Letztlich trägt eine Anlagestiftung aufgrund der erwähnten Besonderheiten den Bedürfnissen der Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich besser Rechnung als ein Fonds. Die Vorteile des vom Gesetzgeber spezifisch vorgesehenen Instruments Anlagestiftung werden jedoch vereitelt durch die Tatsache, dass die Anlagestiftungen heute gegenüber den Anlagefonds mehrwertsteuerlich benachteiligt sind. Aufgrund der anspruchsvollen finanziellen Lage investieren Vorsorgeeinrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen oftmals in kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG, weil diese wegen der steuerlichen Vorteile eine bessere Performance aufweisen.
Dass Anlagestiftungen nicht bereits heute von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG miterfasst sind, ist eine sachlich nicht begründbare Inkonsequenz: sowohl aus der Botschaft als auch aus der parlamentarischen Beratung der BVG-Strukturreform (2007-2009) ist klar erkennbar, dass Anlagestiftungen und kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich als wesensgleich betrachtet wurden, ausser dass die Anlegerschaft der Anlagestiftungen auf Vorsorgeeinrichtungen beschränkt ist und der regulatorische Rahmen deshalb voll auf jenen der Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden sollte.
Aktuell besteht somit eine paradoxe Situation: Einerseits wurde mit den Anlagestiftungen ein grundsätzlich ideales, kollektives Anlagevehikel für Vorsorgeeinrichtungen geschaffen, welche explizit restriktiveren Anlagevorgaben in Sinne des BVG und der BVV 2 unterliegen, andererseits wird die Anlagestiftung aufgrund der mehrwertsteuerlichen Behandlung für die Vorsorgeeinrichtungen unattraktiv gemacht. Damit wird der ursprüngliche Zweck der Anlagestiftungen eigentlich vereitelt. Wir schlagen deshalb vor, die anstehende Revision des MWSTG dafür zu nutzen, diese unbefriedigende mehrwertsteuerliche Benachteiligung von Anlagestiftungen zu beseitigen und die MWST-Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf die Verwaltung von Anlagestiftungen auszudehnen oder eine entsprechende Ausnahme an anderer geeigneter Stelle des MWSTG einzufügen.

[1] SR 831.403.2, Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

ASA | SVV

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Sandra Kurmann
Leiterin Bereich Finanz und Regulierung

Andreas Parison
Fachverantwortlicher Steuern